

TRAVEL IUS

Ausgabe 6, 27. Juni 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

6. Rückflug vorverlegen ist ein Mangel

Ein Ärgernis für alle Reisenden ist die Vorverlegung von Flügen. Da hat man den letzten Ferientag noch am Strand verbringen wollen, weil der Flug erst gegen Abend zurück in die Schweiz vorgesehen gewesen war. Am Tag vor dem Abflug dann die Mitteilung. Der Flug findet nun am Morgen statt. Der Veranstalter beruft sich auf seine AGB, wonach Flugplanänderungen vorbehalten sind.

Der deutsche Bundesgerichtshof hat zu einer solchen Vorverlegung eines Fluges Stellung genommen: Das Paar hatte einen Türkei-Urlaub zum Preis von 369€ pro Person gebucht. Der Rückflug war am 1. Juni um 16.40 Uhr vorgesehen. Am Tag vor der Rückreise wurde dem Paar mitgeteilt, dass der Flug nun um 5.15 stattfindet und es würde um 1.25 Uhr am Hotel abgeholt. Der Veranstalter berief sich auf eine Änderungsklausel in seinen AGB.

Das Paar akzeptierte diese Änderung nicht und organisierte sich selber den Rückflug, Abflug um 14.00 Uhr. Hierauf verlangte es vom Veranstalter unter anderem den selber bezahlten Preis des Rückfluges zurück.

Der Bundesgerichtshof bejahte einen Reisemangel. Die Vorverlegung eines Fluges um 10 Stunden berechtige die Reisenden zur Selbstabhilfe. Voraussetzungen sind, dass dem Veranstalter eine Abhilfefrist gesetzt wird (und diese erfolglos verstreicht) oder eine solche Fristsetzung entbehrlich ist, weil der Veranstalter zu verstehen gibt, dass er keine Abhilfe schaffen wird.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, muss der Veranstalter die Kosten des Rückfluges übernehmen.

Urteil vom 17. April 2012

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
